

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 187.

Dienstag, den 5. Juli.

1836.

Obrigkeitliche Anordnung.

Zu Vermeidung des üblen und der Gesundheit nachtheiligen Geruchs, welcher in der Nähe der, auf hiesigem Johanniskirchhofe befindlichen, unbedeckten Gräfte von Zeit zu Zeit wahrzunehmen gewesen ist, wird hiermit Folgendes angeordnet:

- 1) alle zur Zeit unbedeckte Gräfte und Lustlöcher an den Gräbern sind binnen 3 Wochen, von Zeit dieser Bekanntmachung an gerechnet, gehörig zu bedecken, und zwar dergestalt, daß:
 - a) wenn steinerne Deckplatten hierzu angewendet werden, selbige mittels Gypses genau und fest mit einander zu verkitten sind;
 - b) wenn aber Pfosten hierzu angewendet werden, die Pfostendecken mit einer 2 Fuß hohen Lage von Sand oder Erde zu überschütten sind.
- 2) Vom Tage dieser Bekanntmachung an ist jede Gruft sofort, nach Beisetzung einer Leiche, in der nur gedachten Maasse wieder zu verschließen.
- 3) Nur, im Beisein des Todtengräbers und unter dessen Aufsicht dürfen verschlossene Gräfte geöffnet werden.
- 4) Nach Verlauf der oben unter 1) bestimmten Frist werden diejenigen unbedeckten Gräfte, welche vorschriftsmäßig nicht verschlossen worden sind, auf Kosten der Besitzer verschlossen werden.

Uebrigens wird das Publicum auf den Gebrauch des auf hiesigem Johanniskirchhofe befindlichen Leichenhauses wiederholt aufmerksam gemacht.

Leipzig, den 3. Juli 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zur 3ten Exercirübung rückt die Communalgarde an nachfolgenden Tagen aus, als:

das 1ste und 2te Bataillon den 11.,

das 3te und 4te " " 12.

und die Escadron den 13. Juli d. J.

Das Nachexerciren findet den 15. Juli statt.

An den beiden ersten Tagen erfolgt die Versammlung auf Appell, wozu sich Alles von Nachmittags 4 Uhr an bis 6 Uhr in Bereitschaft zu halten hat.

Alle diejenigen, welche nicht mit ihren Compagnien ausrücken können und ihre Uebung sonach den 15. nachholen werden, versammeln sich hierzu am gedachten Tage Nachmittags 4 Uhr am Waageplatze. Leipzig, den 30. Juni 1836.

Der Commandant der Communalgarde,
Major von Schulz.

Erinnerung an Abführung der Schock- und Quatembersteuern.

Am 1. Juni d. J. waren die bis mit gedachtem Monate gefälligen Schock- und Quatembersteuern von den Haus- und Grundstücksbesitzern zu entrichten, und es haben, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, vierzehn Tage nach der Verfallzeit die dießfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang zu nehmen. Es werden daher alle diejenigen, welche mit dergleichen Steuern noch im Rückstande sind, hiermit aufgefordert, solche binnen spätestens vierzehn Tagen abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen.

Leipzig, am 1. Juli 1836.

Stadt-Steuer-Einnahme alhier.